

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
23. November 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/4a RJ 55/87

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
23. November 1988 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom
29. Juni 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Geschiedenenwitwenrente im Sinn des § 1265 Abs 1 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Die 1914 geborene Klägerin war seit 1951 mit dem Versicherten W. W. verheiratet. Mit Wirkung vom 12. Mai 1959 wurde die Ehe aus beiderseitigem Verschulden der Ehegatten geschieden. In einem gerichtlichen Unterhaltsvergleich vom gleichen Tage verzichteten die Eheleute wechselseitig auf Unterhalt einschließlich des Unterhaltes für den Notbedarf. Die Klägerin war zu dieser Zeit sorgeberechtigt für ihren damals 14 Jahre alten Sohn aus erster Ehe. In der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. März 1959 erzielte die Klägerin einen Bruttoverdienst von 1.770,- DM. Der Versicherte bezog bereits seit dem 1. Juli 1951 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die im Februar 1959 184,80 DM und ab 1. Juli 1975 715,50 DM betrug. Der Versicherte erhielt außerdem eine Kriegsbeschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH. Sie machte im Jahre 1963 65,- DM aus.

Der Versicherte heiratete nach der Scheidung nicht wieder. Er zahlte der Klägerin von der Scheidung der Ehe bis zu seinem Tod im Februar 1976 keinen Unterhalt.

Am 30. Juli 1985 beantragte die Klägerin die Gewährung einer Geschiedenen-Witwenrente. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 4. Oktober 1985). Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO ab 1. August 1985 zu zahlen (Urteil vom 29. Juni 1987). Es hat ua ausgeführt: Die wirtschaftliche Situation der Klägerin sei nicht so günstig gewesen, daß sie auf einen realisierbaren Unterhaltsanspruch verzichtet hätte. Der Verzicht der Klägerin sei erfolgt, weil sie ohnehin in Gegenwart und Zukunft von dem Versicherten keinen Unterhalt hätte erlangen können.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.



Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die durch Zulassung statthafte und formgerecht eingelegte Sprungrevision der Beklagten ist nicht begründet. Der Klägerin steht trotz ihres - anlässlich der Scheidung von dem Versicherten erklärten - umfassenden Unterhaltsverzichts die begehrte Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO zu.

Da eine Witwenrente nicht zu gewähren ist und die Voraussetzungen der Nrn 2 und 3 des § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO - wie das SG zutreffend und von der Revision unangefochten entschieden hat erfüllt sind, hängt der Rentenanspruch der Klägerin davon ab, ob eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten wegen seiner Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse oder wegen der Erträge der Klägerin aus einer Erwerbstätigkeit nicht bestanden hat (§ 1265 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RVO). Dabei ist davon auszugehen, daß die - im Hinblick auf die Scheidung aus beiderseitigem Verschulden lediglich in Betracht kommende - Unterhaltsbeitragspflicht des Versicherten nach § 60 Ehegesetz in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung eine Unterhaltsverpflichtung iS des § 1265 Abs 1 Satz 2 Nr 1 RVO ist (so ausdrücklich Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 25. April 1979 in BSGE 48, 146, 152).

Wie der erkennende Senat bereits mit dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 23. November 1988 in der Streitsache 5/5b RJ 100/86 entschieden hat, schließt ein umfassender, endgültiger Verzicht auf Unterhalt einen Hinterbliebenenrentenanspruch nach § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO nicht aus, wenn die in Nr 1 dieser Vorschrift genannten Hinderungsgründe einer Unterhaltsverpflichtung des Versicherten die wesentliche Ursache für die - deklaratorische - Verzichtserklärung gewesen sind, wenn diesen Gründen also neben etwaigen sonstigen Gründen eine gleichwertige Bedeutung beizumessen ist. Dies trifft hier nach den - mit der Sprungrevision gemäß § 161 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit Verfahrensrügen angreifbaren - Feststellungen des SG zu, so daß der streitige Rentenanspruch der Klägerin zu Recht bejaht worden ist.



Zur näheren Begründung wird für den vorliegenden Fall auf die eingehenden Entscheidungsgründe in der genannten Streitsache 5/5b RJ 100/86 vollinhaltlich Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)